



Statuten der SP Dulliken

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Statuten gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert sind, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Dulliken» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dulliken (SO). Der im Folgenden «SP Dulliken» genannte Verein ist konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

² Die SP Dulliken ist Teil der «Sozialdemokratischen Partei der Schweiz», im Folgenden «SP Schweiz» genannt, und der SP Kanton Solothurn und anerkennt deren Statuten und Programm.

Art. 2 Zweck

¹ Die SP Dulliken setzt sich für eine soziale, umweltfreundliche, demokratische und solidarische Gesellschaft ein.

² Zum Erreichen ihres Zwecks partizipiert die SP Dulliken an der politischen Entscheidungsfindung, fasst zu kommunalen Abstimmungsvorlagen Parolen und unternimmt ihr möglichstes für deren Durchsetzung. Ausserdem beteiligt sie sich an Aktionsprogrammen der SP Kanton Solothurn und führt eigene Aktionsprogramme durch.

³ Die SP Dulliken strebt die Einsitznahme in allen politischen Gremien an. Die in den Gremien mitwirkenden Mitglieder setzen sich für die Interessen der SP Dulliken ein.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die SP Sektion Dulliken besteht aus Mitgliedern.

² Sektionsmitglied kann werden, wer Statuten und Programm der SP Dulliken, der SP Kanton Solothurn sowie der SP Schweiz anerkennt.

³ Die Mitgliedschaft bei der SP ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei mit Ausnahme der eigenen beiden Jugendparteien «JU-SO» und «Junge SP Region Olten».

Art. 4 Beitritt

¹ Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Parteiversammlung der Sektion.

³ Ein Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.

Art. 5 Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen der SP gegenüber vollständig nachzukommen; namentlich bleiben allfällige ausstehende Mitgliedschaftsbeiträge geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das wissentlich die Statuten gravierend verletzt, insbesondere gegen deren Zweck handelt, das sich wissentlich entgegen von Parteiversammlungen erlassenen Richtlinien verhält, das die Parteiinteressen gefährdet oder anderweitig die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei vernachlässigt, kann ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Parteiversammlung gemäss Statuten der SP Schweiz.

IV. Gliederung

Art. 7 Aufgaben der Sektion

¹ Die Sektion hat die Aufgabe, die unter Artikel 2 genannten Ziele auf Sektionsebene zu verfolgen und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen.

² Zur Lösung regionaler Aufgaben kann sich die SP Dulliken über ihre Gemeindegrenze hinaus zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschliessen.

V. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion sind

1. die Parteiversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Gemeinderatsfraktion;
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Parteiversammlung, Formelles

¹ In der ersten Hälfte jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

² Weitere Parteiversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder verlangen.

³ Einladungen erfolgen in der Regel drei Wochen im Voraus und enthalten Ort, Zeit und die Traktandenliste.

⁴ Jedem Mitglied steht das Stimmrecht und ein Diskussions-, Antrags-, und Informationsrecht zu.

⁵ Beschlüsse der Parteiversammlung werden, wenn kein anderes Verfahren beschlossen wird, mit einfacher Mehrheit gefällt.

Art. 10 Parteiversammlung, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Sektion und erlässt die für die SP Dulliken und ihre Mitglieder verbindlichen politischen Grundsatzentscheide, Beschlüsse und Richtlinien.

² Die Parteiversammlung hat im Weiteren die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Sie beschliesst über
 - a) die Statuten, namentlich deren Änderung und Schlussbestimmungen;
 - b) die grundlegenden politischen Fragen;

- c) die Richtlinien;
 - d) das Tätigkeitsprogramm;
 - e) Stellungnahmen zu wichtigen kommunalen Volksabstimmungen und die Lancierung von Motionen;
 - f) Listenverbindungen;
 - g) die Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben;
 - h) die letztinstanzlichen Rekurse;
 - i) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte, sofern diesem spätestens zehn Tage vor der Durchführung Anträge eingereicht worden sind;
 - j) die Auflösung der Partei.
2. Sie wählt auf eine einjährige Amtsdauer
 - a) das Parteipräsidium bestehend aus einem Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidium;
 - b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - c) das Revisorenteam.
 3. Sie nominiert ihre Kandidaten für die Volkswahlen.
 4. Sie genehmigt
 - a) den Jahresbericht des Präsidiums und
 - b) den Jahresbericht des Fraktionspräsidiums;
 5. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget und beschliesst über die Entlastung der mit der Rechnungsführung betrauten Organe.

Art. 11 Vorstand, Formelles

¹ Der Vorstand organisiert sich selbst.

² Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums sowie auf Verlangen von drei Mitgliedern.

Art. 12 Vorstand, Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand

1. plant und koordiniert alle Aktivitäten der Partei;
2. erarbeitet jährlich ein Tätigkeitsprogramm;
3. vollzieht Beschlüsse der Parteiversammlung;
4. äussert sich zu politischen Tagesfragen;
5. beschliesst über Vernehmlassungen;
6. beantragt der Parteiversammlung die Lancierung von Motionen oder die Ergreifung von Referenden;
7. beschliesst über die Zusammenarbeit mit anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen;
8. beschliesst über alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich an andere Organe übertragenen Geschäfte.

Art. 13 Gemeinderatsfraktion

¹ Die von den SP-Mitgliedern des Gemeinderats zu bildende Fraktion ist der Partei gegenüber für ihre parlamentarische Arbeit verantwortlich.

² Der Fraktionspräsident erstattet der Parteiversammlung Bericht.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14 Vermögen und Rechnungsjahr

¹ Zur Erreichung des Zweckes verwendet die Sektion ihr Vermögen und dessen Erträge.

² Die Sektion erhebt jährliche Beiträge und nimmt gegebenenfalls freiwillige Beiträge und Zuwendungen entgegen.

³ Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, oder in dessen Vertretung der Vizepräsident einzeln.

Art. 16 Beiträge

¹ Die Sektion erhebt Mitgliederbeiträge sowie Mandatsabgaben auf Honoraren und Sitzungsgeldern von Inhabern von öffentlichen Ämtern.

An der Generalversammlung wird jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben beschlossen.

Art. 17 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Insbesondere haben austretende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 18 Kontrollstelle

¹ Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und das Ersatzmitglied rückt nach, während ein neues Ersatzmitglied gewählt wird.

² Das Revisorenteam prüft die Jahresrechnung und die Bilanz, kontrolliert die Belege auf ihre Richtigkeit und erstattet der Parteiversammlung jährlich schriftlich Bericht.

VII. Verbindlichkeit der Beschlüsse

Art. 19 Verbindlichkeit

Vorliegende Statuten sowie gestützt darauf erlassene Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Parteiversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt gegeben wird.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur von einer Parteiversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss gilt nur als angenommen, sofern ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 22 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Parteiversammlung nicht einen Ausschuss damit betraut. Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 3. Dezember 2014 von der Parteiversammlung in Dulliken beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und alle früheren Beschlüsse, die mit ihnen im Widerspruch stehen.

Diese Statuten wurden von der Geschäftsleitung der SP Kanton Solothurn am 19. November 2014 genehmigt.

Dulliken, 13. Dezember 2014

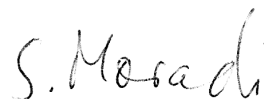
Sozialdemokratische Partei Dulliken

Der Präsident:



Edy Lütolf

Der Aktuar:



Shirkou Moradi